

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG

(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GBVL S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschildnerin / Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Aufgabe des Grabnutzungsrechts
- § 5 Gebühren in besonderen Fällen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt Augsburg erhebt für die Nutzung ihrer städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (ausgenommen: Krematorium) sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. ²Als Gebühren werden Bestattungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren erhoben. ³Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Alle Gebühren sind Nettogebühren. ²Soweit Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin / Gebührenschildner ist:
 1. wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen oder die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 beantragt hat;
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. wer sich der Stadt Augsburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;
 4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kosten-tragungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Grabgebührenpflicht (Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses – Grabnutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltsgebühr) entsteht:
 - a) mit der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der städtischen Friedhofssatzung;
 - b) mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung;
 - c) mit der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Grabnutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zur Erfüllung der neuen Ruhezeit; die Berechnung erfolgt auf den Tag genau nach Datum der Beisetzung.²Die Grabgebühr ist für die gesamte Ruhezeit bzw. die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. ³Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Bestattung (Buchstabe A des Gebührenverzeichnisses) und für sonstige Leistungen (Buchstabe C des Gebührenverzeichnisses) entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschildnerin/den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.

§ 4
Aufgabe des Grabnutzungsrechts

Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts erfolgt auch nach abgelaufener Ruhezeit keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren.

§ 5
Gebühren in besonderen Fällen

¹Für Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Leistung, so bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand zuzüglich der dazugehörigen kalkulatorischen Kosten.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung der Stadt Augsburg vom 14.06.1988 (ABl. vom 24.06.1988 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2019 (ABl. vom 22.03.2019 S. 81) einschließlich der dazugehörigen Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) außer Kraft.

Augsburg, den 16.12.2024
Stadt Augsburg

Dienstsiegel

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT AUGSBURG

(GEBÜHRENVERZEICHNIS)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
A.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbestattungen	
1.1	Personen ab dem 12. Lebensjahr	940,00 €
1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	689,00 €
1.3	bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab für die zweite Person	
1.3.1	ab dem 12. Lebensjahr	595,00 €
1.3.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	469,00 €
1.4	bei Bestattungen in einem Grabkammersystem	
1.4.1	ab dem 12. Lebensjahr	752,00 €
1.4.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	626,00 €
1.5	bei sarglosen Bestattungen (Bestattungen im Leintuch)	
1.5.1	ab dem 12. Lebensjahr	1.066,00 €
1.5.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	815,00 €
2.	Feuerbestattungen	
2.1	Urnenbeisetzung in einer Nische	532,00 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte	532,00 €
2.3	Zuschlag bei Verwendung einer Überurne	42,00 €
3.	Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	
		Leichen Gebeine
3.1	Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab	
3.1.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	2.448,00 € 1.506,00 €
3.1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	2.071,00 € 1.317,00 €
3.2	Ausgrabung und Wiederbestattung im anderen Grab	
3.2.1	auf einem städtischen Friedhof bei	
3.2.1.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	4.332,00 € 2.448,00 €
3.2.1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	3.578,00 € 2.071,00 €
3.2.2	auf einem nichtstädtischen Friedhof bei	
3.2.2.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	2.259,00 € 1.317,00 €
3.2.2.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	1.882,00 € 1.129,00 €
3.3	Entnahme einer Urne aus der Grabstätte	469,00 €
3.4	Umbetten einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe von	
3.4.1	Nische zu Nische	469,00 €
3.4.2	Nische zu Grabstätte oder umgekehrt	563,00 €
3.4.3	Grabstätte zu Grabstätte	689,00 €
3.4.4	Auswechseln einer Urne (Umfüllen des Urneninhalts)	188,00 €
4.	Gebühren für Einzelleistungen	
4.1	Bestatten einzelner Leichenteile und Leibesfrüchte	94,00 €
4.2	Tieferbetten von Leichen	
4.2.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	628,00 €
4.2.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	377,00 €
4.3	Erschweriszuschläge bei Erdbestattungen für Särge über 65 cm Höhe und/oder 70 cm Breite und/oder 200 cm Länge und/oder 80 kg Eigengewicht	440,00 €
4.4	Herstellen des Grabhügels je Grabstelle	94,00 €
4.5	Herstellen eines Fundaments	
4.5.1	Einzelgrab	994,00 €
4.5.2	Doppelgrab	1.178,60 €
4.6	Abräumen von Grabstellen	
4.6.1	Anpflanzung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.2	Steineinfassung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.3	Grabdenkmal je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.4	Entsorgung Grabstein, Abdeckplatte, Grabplatte, Liegeplatte je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
5.	Gebühren für die Benutzung von Räumen und Betriebseinrichtungen	
5.1	Kühlanlage je Tag	69,00 €
5.2	Leichenhalle ohne Aufbahrung pro angefangenen Benutzungstag	57,00 €
5.3	Leichenhalle mit Aufbahrung pro angefangenen Benutzungstag	85,00 €
5.4	Annahme von Leichen außerhalb der Dienststunden	114,00 €
5.5	Aufbewahrung eine Urne je angefangener Woche	28,00 €
5.6	Aussegnungshalle	158,00 €
5.7	Verabschiedungsraum Friedhof Göggingen	79,00 €
5.8	Verabschiedungsraum Westfriedhof	118,00 €
5.9	Untersuchungsraum	177,00 €
5.10	Raum für Rituelle Waschung während der Dienstzeiten	177,00 €

6. Sonstige Leistungen

6.1	Kerzenschmuck	25,00 €
6.2	Sargverlöten	100,00 €
6.3	Entsorgung eines Metallsarges oder einer Metalleinlage im Sarg	199,00 €
6.4	Kranztransport je Fuhre	
6.4.1	innerhalb eines Friedhofes	62,00 €
6.4.2	innerhalb des Stadtgebietes (städtische Friedhöfe)	87,00 €
6.4.3	Entsorgungskosten je Fuhre	37,00 €
6.5	Bereitstellen eines Gebeinebehälters	149,00 €
6.6	Bereitstellung der mobilen Lautsprecheranlage oder eines CD-Players	100,00 €
6.7	Orgelbenutzung	75,00 €

B. Grabgebühren je Jahr

Mit der Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 und Nr. 2) ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze abgegolten. Bei Reihengräbern und Reihurnenplätzen sind auch Beschaffung, Beschriften und Setzen der Denkzeichen sowie die gärtnerische Anlage und Pflege für die Ruhezeit, bei Urnennischen die Benutzung der Verschlussplatten, bei Urnenbaumgräbern die Benutzung der Abdeckplatten, enthalten.

1. Grabnutzungsrecht Erdgrabstätten

1.1	Familiengräber	
1.1.1	Gräber im Inneren der Grabfelder je Grabstelle - Ersterwerb	47,00 €
1.1.2	Gräber im Inneren der Grabfelder je Grabstelle - Verlängerung	40,00 €
1.1.3	Gräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Ersterwerb	57,00 €
1.1.4	Gräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Verlängerung	50,00 €
1.1.5	Gräber in Sonderlagen je Grabstelle - Ersterwerb (Gräber an Hauptwegen, Wegkreuzungen, Mauer- und Nischengräber und Gräber an sonstigen bevorzugten Plätzen)	67,00 €
1.1.6	Gräber in Sonderlagen je Grabstelle - Verlängerung	60,00 €
1.2	Reihengräber	
1.2.1	bei Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	59,00 €
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	59,00 €
1.3	Erdgrab im Memoriamgarten	
1.3.1	Erdgrab im Memoriamgarten - Ersterwerb	86,00 €
1.3.2	Erdgrab im Memoriamgarten - Verlängerung	79,00 €

2. Grabnutzungsrecht Urnengräber

2.1	Urnengräber im Inneren der Grabfelder - Ersterwerb	67,00 €
2.2	Urnengräber im Inneren der Grabfelder - Verlängerung	60,00 €
2.3	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Ersterwerb	82,00 €
2.4	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Verlängerung	75,00 €
2.5	Urnengräber in Sonderlagen - Ersterwerb	97,00 €
2.6	Urnengräber in Sonderlagen - Verlängerung	90,00 €
2.7	Nischen für 2 Urnen - Ersterwerb	49,00 €
2.8	Nischen für 2 Urnen - Verlängerung	42,00 €
2.9	Nischen für 4 Urnen - Ersterwerb	92,00 €
2.10	Nischen für 4 Urnen - Verlängerung	85,00 €
2.11	Nischen mit Pflanzfläche - Ersterwerb	98,00 €
2.12	Nischen mit Pflanzfläche - Verlängerung	91,00 €
2.13	Reihurnengräber	59,00 €
2.14	Urnengräber in anonymen Gemeinschaftsanlagen	42,00 €
2.15	Urnengräber in Ruhegemeinschaftsanlagen und Memoriamgarten - Ersterwerb	66,00 €
2.16	Urnengräber in Ruhegemeinschaftsanlagen und Memoriamgarten - Verlängerung	59,00 €
2.17	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Rahmenbepflanzung – Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur am vorhandenen Grabstein sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	103,00 €
2.18	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Rahmenbepflanzung - Verlängerung	97,00 €
2.19	Urnenbaumgrabstätte – Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur der Standard-Abdeckplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	107,00 €
2.20	Urnenbaumgrabstätte - Verlängerung	100,00 €
2.21	Urnengrab im Apfelhain - Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur der Standard-Gedenktafel sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	130,00 €
2.22	Urnengrab im Apfelhain - Verlängerung	124,00 €
2.23	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage „Wie Blätter im Wind“ – Ersterwerb	200,00 €
	(Die Kosten für die Gravur des Grabmals sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	
2.24	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage „Wie Blätter im Wind“ - Verlängerung	194,00 €

3. Friedhofsunterhaltsgebühren je Jahr

Mit dieser Gebühr ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen.

3.1	Einfachgrab	34,00 €
3.2	je weitere Grabstelle	11,00 €
3.3	Urnengrab, Urnennische	34,00 €
3.4	Urnenplatz unter Bäumen (Beim Erwerb einer ganzen Urnenhülle durch einen Nutzungsberechtigten wird die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt.)	34,00 €
3.5	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Je Nutzungsberechtigten wird die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt.)	34,00 €

C. Sonstige Gebühren

1.	Annahme einer Urne im Rahmen einer Urnenanforderung	22,00 €
2.	Umschreibung des Grabrechts beim Ableben der Nutzungsberechtigten	28,00 €
3.	Umschreibung des Grabrechts auf Antrag des Nutzungsberechtigten	28,00 €
4.	Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger auf dem Sammelurnenplatz und in Reihengräbern (§ 2 Satz 2 Friedhofsatzung)	22,00 €
5.	Genehmigung der Umbettung	
5.1	einer Leiche oder von Gebeinen	88,00 €
5.2	einer Urne	66,00 €
6.	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	28,00 €
7.	Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	55,00 €
8.	Beseitigungsanordnung	132,00 €
9.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Gestaltung einer Grabstätte (§ 20 Abs.3 Buchstabe a Friedhofssatzung)	28,00 €
10.	Internationaler Leichenpass	33,00 €
11.	Ausstellen einer Bescheinigung für das Verlöten eines Sarges	33,00 €
12.	Ausstellen einer Zollbescheinigung für den Urnentransport	50,00 €
13.	Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung (Vorfahrt)	66,00 €
14.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	28,00 €
15.	sonstige Amtshandlungen nach Aufwand mindestens	17,00 €
16.	Zulassung zu gewerblichen Arbeiten	
16.1	Bewilligung von gewerblichen Arbeiten für ein Jahr	55,00 €
16.2	Einzelgenehmigung	22,00 €
16.3	Jährlicher Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug	44,00 €